

Beilage I.

Erläuterungen

zu Cap. L. des Staatsbudgets für 1861/63.

Zu Cap. L. „Bauetat“ und zu den hierunter aufgestellten veränderten Positionen des Ausgabebudgets für die Finanzperiode 1861/63 sind nachfolgende Erläuterungen zu ertheilen.

Mittels der Schrift vom 6. August 1858 beantragte die letzte ordentliche Ständeversammlung,

die Regierung wolle das Staatsbauwesen, namentlich das Hochbauwesen, einer Reorganisation unterwerfen,

und die Regierung hat, im Einklange mit der hierauf in dem Allerhöchsten Acceptationsdecrete vom 10. August 1858 ertheilten Zusage, diesen Antrag um so bereitwilliger in Erwägung gezogen, als ihr selbst bereits mehrfache in Bezug auf jenen Zweig der öffentlichen Verwaltung stattfindende Mängel nicht entgangen waren und sie dieselben zum Gegenstande ihrer sorgfältigsten Erwägung gemacht hatte.

Da der Regierung bis dahin allgemeinere Klagen oder eigene ungünstige Wahrnehmungen hinsichtlich der Rechtlichkeit und Geschicklichkeit der der Staatsbauverwaltung angehörigen oberen technischen Organe nicht vorlagen, so mußte sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Gegenstand der dennoch mehrseitig hervorgetretenen Beschwerden in dem obigen ständischen Antrage richtig erfaßt und in dem Organismus der Staatsbauverwaltung selbst zu suchen sei; in der That aber waren ihr die hierunter bestehenden Unvollkommenheiten und Unzuträglichkeiten bereits seit längerer Zeit fühlbar gewesen, obgleich sie zu Vermeidung eines für diesen Zweck unabwendbaren Mehraufwandes bisher auf gründliche Abstellung jener Uebelstände einzugehen Anstand genommen hatte.

Bei der hiernach erforderlichen Betrachtung des gegenwärtigen Organismus der Staatsbauverwaltung wird zunächst von dem Bau und der Unterhaltung der Eisenbahnen abgesehen werden können, da dieser Zweig des Bauwesens seiner Eigenthümlichkeit halber immer getrennt zu halten sein wird und weil ferner die Organisation desselben, als der neueren Zeit angehörend, den bisher herunter gemachten Wahrnehmungen zufolge, nichts Erhebliches zu wünschen läßt, vielmehr die Uebertragung mancher bei dem-

selben bestehender zweckentsprechender Einrichtungen auf die älteren Zweige der Bauverwaltung gewünscht werden muß.

Es verbleiben hiernach nur

I. die Straßen-, Brücken- und Wasserbauverwaltung und

II. die Hoch- und Landbauverwaltung

zu betrachten, und zwar eine jede für sich allein, da deren Organisation wesentlich verschieden ist und nur wenig mit einander gemein hat.

Anlangend

zu I. die Straßen-, Brücken- und Wasserbauverwaltung,

so bestehen für die obere Leitung und Beaufsichtigung des desfallsigen Bauwesens, welche, soweit es sich um fiscalische Baue handelt, dem Finanzministerium zusteht, dessen unmittelbare technische Organe in dem Straßenbaucommissar und dem Wasserbaudirector.

Als ausführende Behörde steht jedem Gerichtsamtsbezirke eine Straßenbaucommission, beziehentlich Wasserbaucommission vor, welche aus dem Amtshauptmann des Bezirks, dem Straßenbaucommissar, beziehentlich dem Wasserbaudirector, dem Vorstande des beteiligten Gerichtsamtes und dem betreffenden Rentbeamten als Cassen- und Rechnungsführer gebildet wird. Ihr sind die weiteren technischen Organe als Chaussee- und Wasserbauinspectoren, Conducteurs, Assistenten u. s. w. untergeben.

Zu II. Für die Hoch- und Landbauverwaltung

besitzt das mit deren Leitung betraute Finanzministerium kein unmittelbares und ständiges technisches Organ; vielmehr ist jedem der bestehenden vier Baubezirke des Landes ein dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneter Landbaumeister als alleinige technische Behörde vorgesetzt, welchem Conducteurs und Assistenten beigegeben sind.

Die Cassen- und Rechnungsführung erfolgt durch jeden Rentbeamten innerhalb seines Bezirks; überdies aber ist den Amtshauptleuten instructionsmäßig die Mitbeaufsichti-